NETZWERK
RECHERCHE

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für Spenden/Mitgliedsbeiträge an Netzwerk Recherche e.V.

Wenn Sie das Netzwerk Recherche mit Spenden oder Mitgliedsbeiträgen bis zu 300 Euro jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung dieses Dokument zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank, etwa in Form eines Kontoauszuges, vorlegen. Nur bei Zuwendungen von mehr als 300 Euro jährlich ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne aus.

Netzwerk Recherche – Verein zur Förderung von journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung e.V.
ist wegen

Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Nach der Anlage zum Bescheid für 2021 zur Körperschaftssteuer
des Finanzamts für Körperschaften I Berlin, Steuer-Nr. 27/673/54069, vom 03.02.2023
als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt
und für 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Netzwerk Recherche ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die bis zum 03.02.2028 für den genannten Zweck zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Netzwerk Recherche e.V. · Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin · Steuer-Nr. 27/673/54069
Tel. 030 49854012 · E-Mail: info@netzwerkrecherche.de · Internet: netzwerkrecherche.de